

SIE BETREIBEN EINE PV-ANLAGE MIT EINER LEISTUNG VON MAXIMAL 30 KWP

Als **Betreiber einer Photovoltaikanlage** erzielen Sie laufend nachhaltig **Stromeinnahmen**, wenn Sie diese ins öffentliche Netz einspeisen und hierfür eine **Vergütung vom Energieversorgungsunternehmen** erhalten. Damit sind Sie gewerblich tätig, selbst wenn die meisten Gemeinden/Städte wegen des hohen Gewerbesteuerfreibetrages auf eine Gewerbeanmeldung verzichten.

Aufgrund Ihrer gewerblichen Betätigung haben Sie dem Finanzamt Ihre Tätigkeit als Stromerzeuger, und jährlich Ihre Gewinne bzw. Verluste mitzuteilen. Dies erfolgt durch **Abgabe einer Einnahmen-Überschuss-Rechnung** (Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG), eines **Anlagen-/Abschreibungsverzeichnisses** und der entsprechenden **betrieblichen Steuererklärungen**.

In den meisten Fällen eröffnet Ihnen die gewerbliche Betätigung nicht unerhebliche **steuerliche Vorteile**, da sich aufgrund der **Abschreibungs- und Sonderabschreibungsmöglichkeiten** und der **Absetzbarkeit von Betriebsausgaben** (z.B. Zinsen) oft über einen längeren Zeitraum steuerliche Verluste ergeben, die aufgrund der Verrechenbarkeit mit positiven Einkünften dazu führen, dass bezahlte Lohnsteuer oder Einkommensteuervorauszahlungen an Sie zurückerstattet werden.

Neben den oben beschriebenen einkommensteuerlichen Vorteilen erhalten PV-Anlagenbetreiber auch die Umsatzsteuer aus den Anschaffungskosten der PV-Anlage vom Finanzamt zurückerstattet, jedoch nur, wenn sie auf die **Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG** verzichten. Diese wichtige Entscheidung trifft man beim Ausfüllen des **Fragebogens zur steuerlichen Erfassung**, indem man unter Punkt 7.3 in Zeile 124 (bzw. bei GbR in Zeile 131) ein Kreuzchen macht.

Hier die Fragebögen zur steuerlichen Erfassung fürs Finanzamt:

Bitte laden Sie den für Ihre Situation zutreffenden Fragebogen herunter, füllen ihn aus und schicken Sie ihn an Ihr zuständiges Finanzamt.

[Fragebogen zur steuerlichen Erfassung: betrifft die Aufnahme einer gewerblichen, selbständigen \(freiberuflichen\) oder land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit](#)

Um die Umsatzsteuer aus dem Anlagenkauf vom Finanzamt erstattet zu bekommen, ist die Abgabe von **monatlichen Umsatzsteuervoranmeldungen** im Jahr der Anlageninbetriebnahme und im Folgejahr über das sogenannte **ELSTER-Verfahren** notwendig. Die erste Umsatzsteuervoranmeldung können Sie erst abgeben, wenn Ihnen das Finanzamt eine für Umsatzsteuer freigeschaltete Steuernummer zugeteilt hat. Bei den meisten Finanzämtern bekommen Sie eine völlig neue Steuernummer zugeteilt.

Nach Ablauf des Kalenderjahres hat der PV-Anlagenbetreiber seinen Gewinn oder Verlust zu ermitteln und die Gewinnermittlung mit Anlagenverzeichnis und den entsprechenden Steuererklärungen beim zuständigen Finanzamt einzureichen. Hierzu bietet die Steuerkanzlei Schemm aus Dachau in einem standardisierten Verfahren das sog. **PV-Steuerpaket für PV-Anlagen bis max. 30 kWp** zu einer Pauschalgebühr von EUR 150,- zzgl. Auslagenersatz von EUR 20,- und zzgl. der gesetzl. Umsatzsteuer für einen Gesamtbruttopreis von EUR 202,30 an.